



Altikon



Dägerlen



Dättlikon



Dinhard



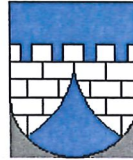
Ellikon



Hettlingen



Neftenbach



Pfungen



Rickenbach

Zweckverband

Zivilschutz Winterthur-Land

Zweckverbandsstatuten

zwischen
den Politischen Gemeinden

Altikon
Dägerlen
Dättlikon
Dinhard
Ellikon
Hettlingen
Neftenbach
Pfungen
Rickenbach

I N H A L T

1.	ZUSAMMENSCHLUSS UND ZWECK.....	4
	ART. 1 ZUSAMMENSCHLUSS	4
	ART. 2 RECHTSPERSÖNLICHKEIT UND SITZ	4
	ART. 3 ZWECK	4
2.	ORGANISATION	4
2.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	ART. 4 ZWECKVERBANDSORGANE	4
	ART. 5 AMTSDAUER	4
	ART. 6 BEKANNTMACHUNG	4
2.2	DIE STIMMBERECHTIGEN DES ZWECKVERBANDES	
2.2.1	ALLGEMEINES	
	ART. 7 STIMMRECHT	5
	ART. 8 VERFAHREN	5
	ART. 9 ZUSTÄNDIGKEIT	5
2.2.2	INITIATIVE	5
	ART. 10 GEGENSTAND	5
	ART. 11 ZUSTANDEKOMMEN/EINREICHUNG	5
2.2.3	REFERENDUM	5
	ART. 12 FAKULTATIVES REFERENDUM	6
	ART. 13 AUSSCHLUSS DES REFERENDUMS	6
2.3	VERBANDSGEMEINDEN	
	ART. 14 DIE VERBANDSGEMEINDEN	6
	ART. 15 BESCHLUSSFASSUNG	6
2.4	DELEGIERTENVERSAMMLUNG	
	ART. 16 ZUSAMMENSETZUNG	7
	ART. 17 KONSTITUIERUNG	7
	ART. 18 WAHLEN UND ABSTIMMUNG	7
	ART. 19 KOMPETENZEN	7
	ART. 20 VORSITZ UND AKTUAR	8
	ART. 21 EINBERUFUNG	8
	ART. 22 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMABGABE	8
	ART. 23 OEFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNGEN	8
2.5	DER VERBANDSVORSTAND	
	ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG	8
	ART. 25 AUFGABEN UND KOMPETENZEN	8
	ART. 26 KOMPETENZDELEGATION	9
	ART. 27 GESCHÄFTSORDNUNG	9
2.6	DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)	
	ART. 28 ZUSTÄNDIGKEIT	9
3.	EIGENTUM UND ZWECKVERBANDSHAUSHALT	10
	ART. 29 MATERIAL UND FAHRZEUGE	10
	ART. 30 GEBÄUDE UND ANLAGEN	10
	ART. 31 UNTERHALT UND MIETE	10
	ART. 32 KOSTENTEILER	10
	ART. 33 NEUBAUTEN UND ERNEUERUNGEN	10
	ART. 34 BUDGETIERUNG	10
	ART. 35 RECHNUNGSFÜHRUNG	10
	ART. 36 FINANZIERUNG	10

4.	HAFTUNG	10
	ART. 37 ZWECKVERBANDSHAFTUNG	10
5.	KÜNDIGUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	11
	ART. 38 KÜNDIGUNG	11
	ART. 39 AUFLÖSUNG	11
	ART. 40 LIQUIDATION	11
6.	AUFSICHT UND RECHSSCHUTZ	11
	ART. 41 AUFSICHT	11
	ART. 42 RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN	11
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
	ART. 43 INKRAFTTRETEN	11

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen der Vereinbarung, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Alle Organe des Verbandes sind angewiesen, im Umgang mit der Bevölkerung für Personen- und Funktionsbeschreibungen sprachlich neutrale Ausdrücke zu verwenden, sofern der allgemeine Sprachgebrauch dies zulässt.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zusammenschluss

Die politischen Gemeinden Altikon, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Rickenbach bilden unter der Bezeichnung "Zweckverband Zivilschutz Winterthur-Land" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz befindet sich am Ort, wo die Rechnung geführt wird.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Zivilschutzorganisation. Deren Aufgabenbereich richtet sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Zweckverbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Verbandsvorstand (Zivilschutzkommission)
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Verbandsvorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 7 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 8 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde des Zweckverbandes

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

Art. 9 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00

2.2.2 Initiative

Art. 10 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Aenderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 11 Zustandekommen / Einreichung

1. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der durch den Verbandsvorstand vorzunehmenden Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.
2. Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten / der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen
3. Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist
4. Der Vorstand überweist die Initiative mit Bericht und Antrag innert 3 Monaten an die Delegiertenversammlung

2.2.3 Referendum

Art. 12 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 250 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert 60 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Die Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung abgeänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 13 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen der Verbandsgremien
2. die Festsetzung des Voranschlages
3. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 75'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.00
6. ablehnende Beschlüsse
7. Anträge an die Verbandsgemeinden
8. der Beschluss eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 14 Die Verbandsgemeinden

Der Zustimmung der Verbandsgemeinden bedürfen:

1. Änderungen dieser Zweckverbandsstatuten,
2. Kündigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 15 Beschlussfassung

Änderungen der Zweckverbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die anderen Geschäfte werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen. Die Beschlussfassung der einzelnen Verbandsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen bzw. des Gemeindegesetzes.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 16 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates sämtlicher Verbandsgemeinden.

Art. 17 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird
2. das Vizepräsidium
3. die Stimmzähler

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei Abstimmungen das einfache Mehr.

Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Obergewalt über den Zweckverband
2. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen,
5. die Bewilligung neuer Stellen,
6. Wahl der Administrativstelle (Sekretär, Rechnungsführer, Zivilschutzstellenleitung). Die Administrativstelle führt auch das Protokoll der Delegiertenversammlung,
7. den Erlass eines Reglements über die Entschädigung der Verbandsvorstand, der Administrativstelle (Sekretär, Rechnungsführer, Zivilschutzstellenleitung), sowie der Kader,
8. den Abschluss von Verträgen betreffend die Vergabe von Dienstleistungen an Dritte,
9. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums.
10. Ernennung des ZS Kdt und seines Stellvertreters auf Antrag des Verbandsvorstandes
11. Die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes zu Initiativen
12. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 30'000.00 bis Fr. 75'000.00 im Einzelfall, insgesamt max. Fr. 150'000.00 pro Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000.00 bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall, insgesamt max. Fr. 60'000.00 pro Jahr.
13. Die Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.00 bis Fr. 40'000.00 im Einzelfall, insgesamt max. Fr. 80'000.00 pro Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.00 bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt max. Fr. 20'000.00 pro Jahr

14. unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 75'000.00 bis Fr. 500'000.00 und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.00 bis Fr. 100'000.00

Art. 20 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Die Administrativstelle führt das Aktuarat des Verbandes.

Art. 21 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zwei Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstandes. Ueber Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstandes vorliegt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 23 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Der Verbandsvorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der ZS Kdt, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist ebenfalls mit beratender Stimme Mitglied des Verbandsvorstandes.

Der Verbandsvorstand ist für die strategische Führung verantwortlich. Er besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Er kann bei Bedarf weitere Funktionäre zu den Beratungen beziehen

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Zweckverbandes,
2. Vorberatung und Antragstellung zu den Geschäften zu Handen der Delegiertenversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten und der Delegiertenversammlung,

4. Abschluss von entsprechenden Versicherungen,
5. Vertretung des Zweckverbandes gegenüber Dritten,
6. Erlass von Vorschriften über die Organisation (Gliederung, Bestand und Ausbildung) des Zweckverbandes,
7. Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung,
8. Erlass von Reglementen und Funktionsbeschrieben,
9. Anstellung von Personal,
10. Beförderungen von AdZS auf Antrag des ZS Kdt,
11. Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen des Zivilschutzes,
12. Planungen für Gebäude, Anlagen, Ausrüstung und Alarmierungseinrichtungen,
13. Wahl von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben,
14. Aufgebote zu erlassen,
15. Regelung der Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft
16. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00 im Einzelfall, insgesamt max. Fr. 100'000.00 pro Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt max. Fr. 20'000.00 pro Jahr
17. Die Beschlussfassung über neue im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt max. Fr. 20'000.00 pro Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt max. Fr. 10'000.00 pro Jahr
18. Die Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu Initiativen gemäss Art. 9 der Zweckverbandsstatuten

Der Präsident und der Sekretär führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 26 Kompetenzdelegation

Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Überprüfung von Anordnungen einzelner Mitglieder oder von Ausschüssen des Verbandsvorstandes kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Verbandsvorstand verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.

Art. 27 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Verbandsvorstandes Zivilschutzkommission richtet sich nach den §§ 65-72 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.

Die Akten des Zweckverbandes werden von der Gemeinde, wo die Rechnung geführt wird, aufbewahrt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 28 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert das Kontrollorgan der rechnungsführenden Gemeinde.

3. Eigentum und Zweckverbandshaushalt

Art. 29 Material und Fahrzeuge

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) wird vom Verband unterhalten.

Art. 30 Gebäude und Anlagen

Die gesamten Gebäude und Anlagen der am Verband beteiligten Gemeinden verbleiben beim jeweiligen Eigentümer.

Art. 31 Unterhalt und Miete

Der Liegenschaftenunterhalt geht zu Lasten der Eigentümer. Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, Betrieb, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen auf, die dem Zivilschutzzweckverband zugeordnet sind.

Die Verbandsgemeinden übergeben dem Zweckverband die benötigten Liegenschaften bzw. Anlagen zur unentgeltlichen Benützung.

Art. 32 Kostenteiler

Die nach Abzug von Bundes-, Staats- und weiteren Beiträgen verbleibenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden aufgeteilt, und zwar nach der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Jahres.

Art. 33 Neubauten und Erneuerungen

Die Planung von neuen Anlagen für den Zweckverband und umfassende Erneuerungsvorhaben obliegen dem Verbandsvorstand.

Art. 34 Budgetierung

Die Delegiertenversammlung stellt den Voranschlag mit Angabe der mutmasslichen Kostenanteile der Gemeinden den Gemeinderäten bis Ende August des Vorjahres zu.

Art. 35 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über den Gemeindehaushalt. Die Jahresrechnung wird den Gemeinderäten spätestens Ende Februar zugestellt.

Art. 36 Finanzierung

Die Zivilschutzkommission kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

4. Haftung

Art. 37 Zweckverbandshaftung

Für die von den Zweckverbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Zweckverband. Er hat sich dazu zu versichern.

5. Kündigung, Auflösung und Liquidation

Art. 38 Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Jahres gekündigt werden. Es bestehen keine finanziellen Ansprüche.

Art. 39 Auflösung

Durch übereinstimmenden Beschluss aller Gemeinden kann der Zweckverband jederzeit aufgelöst werden.

Art. 40 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden aufgrund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Der Liquidationsplan ist durch den Vorstand anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung sämtlicher beteiligter Gemeinden.

Die Verteilung des vorhandenen Eigentums hat zudem unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts zu erfolgen.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus den Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.